

Anlage 1:

**Ausschnitt aus den aktuell in der GGFA AöR abgeschlossenen Arbeitsverträgen, in denen die Tarifanalogie als auch der Ausschluss von bestimmten Tarif-Positionen geregelt wird und TVöD § 34 Abs2:**

§ 3

Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist das Arbeitsverhältnis gemäß der Fristen § 34 Abs 1 ordentlich kündbar. § 34 Abs. 2 und Abs. 3 TVöD finden keine Anwendung.

§ 4

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen, insbesondere TVÜ – VKA in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung.

Die §§ 23 Abs. 3 (Sterbegeld) und 25 (Zusatzversorgung)\* TVöD finden keine Anwendung. Weiterhin wer-den Beihilfen und Übergangsgeld nicht gewährt.

§ 5

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt (z.B.)100% der jeweils aktuellen Festlegung des TVöD für Vollzeitkräfte in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung. Dies entspricht derzeit 39 Stunden.

§ 6

Die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer, ist der Entgeltgruppe X Stufe Y des TVöD zugeordnet.

(\*Als Gegenstück zur TVöD Zusatzversorgung hält die GGFA auf Basis einer Dienstvereinbarung ein eigenes mindestens gleichwertiges Altersversorgungswerk vor, mit einem Anspruch bei Voll- und Teilzeitbeschäftigten ab dem ersten Beschäftigungstag einzuzahlen.)

**TVöD § 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses Absatz 2:**

Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3) von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Soweit Beschäftigte nach den bis zum 30. September 2005 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, verbleibt es dabei.